

Vereinsnetzwerk „Vivre Paris !“

www.vivre-paris.fr
contact@vivre-paris.fr

Tel.: + 33 (1) 42 21 99 32 oder + 33 (6) 75 21 80 34
Deutschsprachiger Kontakt: + 33 (0)1 42 01 23 52

... für das Recht, sich tagsüber ungehindert auf Fußwegen und öffentlichen Plätzen fortbewegen und nachts ohne Störung schlafen zu können!



Manifest

Zum Schutz der Bürger vor Lärm

Ein kritischer Blick auf die europäische Richtlinie zu „ruhigen Gebieten“

Das 2010 gegründete Vereinsnetzwerk „Vivre Paris !“ umfasst 24 Vereine, die vorwiegend in Paris, teilweise aber auch in anderen französischen Departements aktiv sind. All diese Vereine wurden von Bürgern gegründet, die die starke Zunahme illegaler Nutzung von Fußwegen und öffentlichen Plätzen und die sich hieraus ergebenden Behinderungen und Störungen nicht mehr hinnehmen wollen:

- Fußgänger auf für sie vorgesehenen Wegen müssen immer öfter Hindernissen ausweichen.
- **Lärmstörungen, insbesondere nachts, führen bei immer mehr Bürgern zu ernsthaften Gesundheitsproblemen.**

Die Rechtsvorschriften der europäischen Union, die den Schutz der Bürger vor Lärm zum Gegenstand haben, sind im Wesentlichen in der **Richtlinie 2002/49/EG** des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 festgelegt und definieren „die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm“.

Mit dem vorliegenden Manifest möchten wir einen Beitrag zur Verbesserung des Schutzes der Bürger vor Lärmstörungen leisten.

Wir möchten die europäischen Instanzen in diesem Zusammenhang auf zwei Gefahren hinweisen:

- Zum Einen ist die oben genannte Richtlinie lückenhaft insofern, als das Spektrum der von ihr berücksichtigten Lärmkategorien unvollständig ist.
- Zum Anderen kann der Begriff „ruhiges Gebiet“ leicht instrumentalisiert werden und zu ganz anderen als den von den Verfassern der Richtlinie gewünschten Entwicklungen führen.

1.) Die Lücke der Richtlinie

Die Richtlinie 2002/49/EG „über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm“ hat wider ihre sehr allgemein gehaltene Bezeichnung ausschließlich Lärmstörungen durch „*Straßen- und Schienenfahrzeuge sowie Infrastruktureinrichtungen, Flugzeuge, Geräte, die für die Verwendung im Freien vorgesehen sind, Ausrüstung für die Industrie sowie ortsbewegliche Maschinen*“ zum Gegenstand. Es kann als sicher gelten, dass die Lärmemissionen der genannten Objekte und die damit einhergehenden Störungen in städtischen Ballungsräumen erheblich sind, **dennoch fehlt in der diskutierten Richtlinie eine für Umwelt und Gesundheit der Bürger bedeutende Lärmquelle: jene der Restaurants, Bars, Nachtclubs und ähnlicher Einrichtungen, die in Städten immer zahlreicher werden.**

In Frankreich sind Diskotheken und andere Einrichtungen, die dem Publikum laute Musik anbieten, recht strengen gesetzlichen Bestimmungen unterworfen, die von einigen Lokalinhabern aber nicht respektiert werden. Außerdem legen etliche der Lokale Bewirtschaftungsformen an den Tag, die zusätzliche Störungsquellen für die Nachbarschaft bedeuten. Hierzu zählen auf dem Trottoir vor dem Lokal eingerichtete Straßencafés sowie ein angeblicher Verkauf von kleinen Speisen und Getränken „zum Mitnehmen“, die de facto von vielen, bisweilen hunderten von Gästen stehend auf dem öffentlichen Fußweg vor dem Lokal eingenommen werden. In der Regel unternehmen die Betreiber dieser Lokale nichts, um dem aus dieser Bewirtschaftungsform resultierenden nächtlichen Lärm, den man nicht nur auf der Straße und auf öffentlichen Wegen und Plätzen, sondern auch in den benachbarten Wohnungen hört, entgegenzuwirken. Einige Lokalinhaber schicken ihre Gäste sogar, oft Raucher, mit dem am Tresen gekauften Verzehr unter dem Vorwand nach draußen, dass das Rauchen drinnen verboten ist. Zu bedauern ist in diesem Zusammenhang in der Tat das Fehlen begleitender Maßnahmen zur Raucher-Gesetzgebung, die, widersinnigerweise, die Lebensbedingungen zahlreicher Städter verschlechtert hat.

Diese neue Art der Bewirtung der Kundschaft – auf dem Trottoir vor dem Lokal – entwickelt sich mit rasanter Geschwindigkeit, wobei die öffentliche Hand auf Maßnahmen zu verzichten scheint, die die Anwohner, die den Lärm regelmäßig ertragen müssen, schützen und ihnen das Recht zugestehen, ihre Wohnungen ohne Störungen von außen nutzen zu können. Die Behörden begnügen sich in der Regel damit, Vermittlungsgespräche anzuberaumen oder freiwillige sogenannte „Verträge des guten Benehmens“ anzuregen. In einer Vielzahl von Fällen führt jedoch beides zu keinerlei Verbesserung. **Der europäische Gerichtshof für Menschenrechte** anerkennt und schützt jedoch das Recht auf Ruhe von Anwohnern und hat auf der Grundlage des Artikel 8 der Konvention einige Staaten bereits dafür verurteilt, dass sie es unterlassen haben, ihre Staatsangehörigen zu schützen.

Einige Stadtverwaltungen, darunter Paris, haben de facto sogar die Argumentation der Lobby der Lokalinhaber übernommen, derzufolge die ökonomische Aktivität der zur Diskussion stehenden Einrichtungen nicht gebremst werden sollte, gleichgültig welche Beeinträchtigungen für Öffentlichkeit und Nachbarschaft aus ihr hervorgehen. So hat im Juli dieses Jahres die französische Abgeordnete und ehemalige Pariser Stadträtin Sandrine Mazetier einen Gesetzesvorschlag eingebracht, auf dessen Grundlage die Lokalinhaber zukünftig vor „Belästigung“ durch sich gegen Lärmstörung zur Wehr setzende Anwohner geschützt werden sollen. Diese Gesetzesvorlage sieht Sanktionen wegen „miss-

bräuchlicher Rechtsbeschwerde in Sachen nächtlicher Ruhestörung“ vor.

Der diskutierte Sachverhalt betrifft nicht nur französische Städte wie Paris, sondern zahlreiche Großstädte der europäischen Union (wie Berlin, London, Barcelona,...), wie regelmäßig in der Presse berichtet wird. In der Tat stehen viele dieser Metropolen in einer Art Wettbewerb zueinander („Städte-Ranking“) und versuchen sich in Sachen Attraktivität für Party- und Vergnügungstouristen die Rangplätze abzulaufen. Diese Entwicklungen basieren in der Praxis auf einer immer größeren Duldung nächtlicher Ruhestörungen.

Im Rahmen der von der Pariser Stadtverwaltung im Oktober 2010 organisierten Anhörungen und Sitzungen zur Lage der Pariser Nacht (« États généraux de la nuit parisienne ») haben wir die Lobbyisten der betroffenen Lokale und selbst einige städtische Abgeordnete die Forderung wiederholen hören, dass sich die Stadtbewohner, was nächtliche Lärmstörungen angeht, in Toleranz zu üben hätten, andernfalls wären sie für die Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Entwicklung der Kommune verantwortlich. Seit der Organisation dieser Anhörungen haben wir zudem in zwei ganz konkreten Fällen feststellen müssen, dass die Stadtverwaltung der nächtlichen lärmigen Ausschmückung von Paris den Vorrang zu geben scheint vor dem Schutz der Anwohner und deren Recht auf nächtliche Ruhe:

- Keine Antwort bekamen wir auf eine Anfrage, die zum Ziel hatte, die Verhältnismäßigkeit und Ausgewogenheit der finanziellen Mittel abzuschätzen, die einerseits für die Entwicklung des Pariser Nachtlebens bereitgestellt und andererseits für Maßnahmen zum Schutz der Anwohner aufgewendet werden.
- Zurückgewiesen wurde unsere Forderung, Lärmstörungen durch den Betrieb von Straßencafés oder anderen Lokalen in den Kriterienkatalog der städtischen Genehmigungsverfahren aufzunehmen. (Durch einen Erlass des Pariser Bürgermeisters Bertrand Delanoë vom 1. Juni 2011 wurden in der Tat neue Bewilligungsrichtlinien erlassen, die zu befürchtende Lärmstörungen *nicht* beinhalten).

Die Vernachlässigung des Schutzes der Anwohner vor regelmäßigen Lärmstörungen, insbesondere vor nächtlichen, ist unverständlich insofern, als gesundheitliche Folgen hieraus allgemein bekannt sind: schwere Schlafstörungen, Schlaflosigkeit, Schwächung des Immunsystems, Verschlechterung des allgemeinen Gesundheitszustands, Berufsunfähigkeit, Auslösung oder Verschlechterung depressiver Zustände und anderer psychischer Störungen, Schwierigkeiten in der Schule bei Kindern, usw. Dem finanziellen Gewinn aus den lärmenden nächtlichen Aktivitäten von Bars, Diskotheken und ähnlichen Einrichtungen stehen erhebliche volkswirtschaftliche Kosten gegenüber, die sich aus Aufwendungen zur Behandlung gesundheitlicher Probleme ergeben. Immobilien in Stadtvierteln oder Straßenzügen mit starker nächtlicher Frequentierung verlieren außerdem an Wert, weil immer weniger Personen dort Wohnungen kaufen oder mieten wollen.

Aufgrund der beschriebenen Zustände mehren sich in vielen Städten Europas die Forderungen nach angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Bürger vor nächtlichen Ruhestörungen durch Besucher von Bars und Diskotheken. In diesem Zusammenhang wird auch immer öfter Kritik an der Trägheit der Behörden laut. In seinem Bericht Nr. 12179 vom 22. März 2010 zur Belästigung durch Lärm und Licht (« rapport n° 12179 du 22 mars 2010 sur la pollution sonore et lumineuse ») bedauert der Euro-

parat, wie auch wir als Vereinsnnetzwerk, den in dieser Hinsicht lückenhaften Charakter der Richtlinie 2002/49/EG und benennt „punktuell stattfindende, teilweise aber auch regelmäßige öffentliche Veranstaltungen und Ereignisse wie Feuerwerke, Festveranstaltungen, Festivals, Konzerte und andere Orte musikalischer Unterhaltungsdarbietungen, Stadien“.

Unsere Forderung:

Viele europäische Städte stehen heute in einem ausgeprägten Konkurrenzverhalten in Sachen Attraktivität des örtlichen Nachtlebens, teilweise mit enormer Bezuschussung, die die Kommunen für das eine oder andere Ereignis oder Lokal gerne bewilligen. Die sich hieraus ergebenden Lärmstörungen gehen auf Kosten der Gesundheit der Einwohner. **Wir bitten die Institutionen der europäischen Union deshalb, und dies im Rahmen ihrer Vorrechte bei Fragen der öffentlichen Gesundheit, sich verantwortungsvoll dafür einzusetzen, dieses zügellose und die Gesundheit der Bewohner schädigende Wettbewerbsverhalten einzuschränken.** In diesem Zusammenhang möchten wir vorschlagen, die aus nächtlichen Aktivitäten resultierenden Lärmstörungen in den Kompetenzbereich des europäischen Rechts aufzunehmen und sowohl zeitliche Limits als auch überprüfbare Lärmgrenzwerte festzulegen, die für sämtliche Wohngebiete europäischer Städte Gültigkeit haben sollten.

Zum Vergleich möchten wir in diesem Zusammenhang auf die Richtlinie 2002/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. März 2002 verweisen, die Verfahren für lärmbedingte Betriebsbeschränkungen auf Flughäfen der Gemeinschaft festlegt.

Die Lücke der Richtlinie 2002/49/EG zu schließen ist insofern von größter Bedeutung, als das rege und lärmige nächtliche Amusement bevorzugt in jenen Straßenzügen und Vierteln stattfindet, die, widersinnigerweise, oft dieselben sind, wie jene, die von der genannten Richtlinie infolge ihrer Straßenverkehrseigenschaften demnächst vermutlich als „ruhige Gebiete“ ausgewiesen werden. In Paris sind das zum Beispiel Fußgängerzonen oder Straßen mit wenig Verkehr wie das Viertel um die ehemaligen Markthallen (Quartier des Halles-Montorgueil), der Bereich um das „Centre Pompidou“ (Beaubourg), das Marais-Viertel, einige Straßen um die „Place de la Bastille“, die Straßen „Descartes-Mouffetard“ im sog. Quartier Latin, das aus vielen kleinen Wohnstraßen bestehende Viertel „Butte aux Cailles“ und auch der im östlichen Paris gelegene Buttes-Chaumont-Park. All diese Stadtbereiche werden im Allgemeinen als ruhig und angenehm beschrieben, was jedoch oft nur für jene gültig ist, die sie besichtigen, nicht für jene, die dort wohnen. Letztere, die Bewohner, werden immer öfter um ihren Schlaf gebracht und befinden sich bisweilen an der Grenze der nervlichen Belastbarkeit.

2.) Die Gefahr der Instrumentalisierung des Labels „Ruhiges Gebiet“

In unseren Augen bietet sich das Label „Ruhiges Gebiet“ in zweierlei Hinsicht an, instrumentalisiert zu werden, und dies wider die vermutlichen Absichten der Autoren der Richtlinie 2002/49/EG, die die Zuweisung dieses Labels für gewisse Gebiete vorsieht.

Einerseits wird die Zuweisung dieses Labels zu einer Verunsicherung der Öffentlichkeit führen, die sich mit Recht fragen wird, ob die öffentliche Hand fürderhin bei der Lärmbekämpfung mit zweierlei Maß messen wird. Und genau dies steht in Paris bevor: Für gewisse Stadtbereiche arbeitet die Stadtverwaltung ganz konkret an der Zuweisung des Labels „Ruhiges Gebiet“ (« zone calme ») und wird dies sicher vorteilhaft in ihrer Öffentlichkeitsarbeit herausstellen. Gleichzeitig fördert und unterstützt sie aber die Entwicklung des Nachtlebens und dies ohne Rücksicht auf die Wohnbevölkerung, die die daraus hervorgehenden Lärmstörungen zu ertragen hat.

Andererseits hat das Konzept der „ruhigen Gebiete“ (« zones calmes ») bereits ein entgegengesetztes und äußerst beängstigendes Konzept hervorgebracht, jenes der „Festivitäts- und Veranstaltungszonen“ (« zones festives »). Letzteres liegt zum heutigen Tage zwar noch nicht als gesetzliche Vorschrift vor, ist aber insofern als halbamtlich anzusehen, als es bereits zum alltäglichen Sprachgebrauch der Pariser Stadtverwaltung gehört. Der Begriff „Festivitäts- und Veranstaltungszonen“ wird in der Praxis auch bereits genutzt, um geltendes Recht in Sachen Lärmschutz mehr oder weniger streng auszulegen. Die Gesetzesvorlage der französischen Abgeordneten und ehemaligen Pariser Stadträtin Sandrine Mazetier sieht hierzu vor, für Wohnungen die Durchführung einer „Lärmdiagnostik“ (« diagnostic bruit ») einzuführen, insbesondere wenn nachts geöffnete Lokale in der Nähe liegen. Eine der Folgen einer solchen „Lärmdiagnostik“ wäre vermutlich die Erschwerung oder Aussichtslosigkeit einer Rechtsbeschwerde wegen nächtlicher Ruhestörung, der sich jeder neue Käufer oder Mieter einer hiervon betroffenen Wohnung gegenüber sähe. In Anbetracht des Wohnraum Mangels einerseits und der starken Zunahme nachts geöffneter Lokale andererseits kommt die vorgeschlagene Maßnahme einer Billigung der Verschlechterung der Wohn- und Lebensbedingungen in zahlreichen Vierteln französischer Städte gleich.

Das derzeit noch halbamtliche Konzept der „Festivitäts- und Veranstaltungszonen“ birgt Risiken, die die Gebietskörperschaften aufgrund ihrer sozialen Verantwortung nicht übersehen dürfen:

- Unterschiedliche Rechtsansprüche der Einwohner einer Stadt, abhängig vom Wohnviertel.
- Ständige und alteingesessene Bewohner, die den zunehmenden Lärm nicht mehr ertragen können, werden aus gewissen Wohnvierteln praktisch vertrieben und dies zugunsten von Touristen und anderen Gelegenheitsbewohnern, die über einen kurzen Zeitraum eher bereit sein werden, eine sowohl tagsüber als auch nachts lärmige Umgebung zu akzeptieren.
- Den Prinzipien einer nachhaltigen Stadtentwicklung zuwiderlaufend werden als „Festivitäts- und Veranstaltungszonen“ definierte Stadtviertel, die häufig im Zentrum der Metropolen liegen, funktionell umgewandelt und dürften fürderhin des nachts dem Amüsement und tagsüber einer Art Museumsfunktion ohne Wohnbevölkerung dienen.

Angesichts der Weigerung der Behörden, sich für das Recht der Bürger, in ihren Wohnungen ungestört zu leben und vor allem ungestört zu schlafen, einzusetzen, drängt sich bei vielen Städtern die Frage nach der Möglichkeit gerichtlicher Schritte in den Mittelpunkt der Überlegungen. Wir wissen jedoch alle, dass diese Option nur in der Theorie allen offensteht, in der Praxis aber sehr aufwendig und langwierig ist und aufgrund der damit verbundenen Kosten nur für wenige Bewohner in Frage kommt. Aus diesem Grunde können wir den Rechtsweg nicht als Mittel ansehen, dem unverant-

wortlichen Gebaren vieler europäischer Stadtverwaltungen Einhalt zu gebieten, sich gegenseitig, auf Kosten der Bewohner, in Sachen nächtlicher Attraktivität überbieten zu wollen.

Unsere Forderung:

Mit Blick auf die Notwendigkeit, die Gesundheit der Bewohner von Stadtvierteln mit nächtlicher Amüsement-Aktivität zu schützen, bitten wir die Institutionen der europäischen Union darauf zu achten, dass die Einführung von „ruhigen Gebieten“ in europäischen Städten Teil einer natürlichen, ausgeglichenen und den Kriterien der Nachhaltigkeit genügenden Stadtentwicklung wird. **Eine gleichzeitige Einrichtung von „Festiviäts- und Veranstaltungsgebieten“, in denen geltendes nationales oder europäisches Recht, sei es aufgrund einer „gängigen Praxis“ oder örtlicher Verwaltungsvorschriften, nicht mehr zur Anwendung kommt, muss unterbunden werden.**

Zusammenfassend möchten wir die Institutionen der europäischen Union bitten, klare und verbindliche Leitlinien vorzulegen, auf die sich die Bürger der Mitgliedstaaten bei ihrer Forderung nach Ruhe berufen können, und dies mit dem Ziel einer nennenswerten, effektiven und koordinierten Lärmreduzierung bezüglich Lärmquellen *aller* Art und mit Gültigkeit für das gesamte Territorium der Staatengemeinschaft.

Mitglieder des Vereinsnetzwerks „Vivre Paris !“: Vivre aux Halles-Montorgueil-St-Eustache-Montmartre (1er), Accomplir (1er et 2e), ASSACTIVE (3e), Vivre le Marais ! (3e et 4e), Aubriot-Guillemites (4e), Descartes-Mouffetard (5e), Droit au sommeil, halte aux nuisances (5e), Quartier Latin Passionnément (5e et 6e), SOS Bruit Paris (6e), Comité d'aménagement et d'animation du 8e arrondissement, Collectif des riverains des boulevards de Clichy et Rochechouart (9e et 18e), Collectif Riverains Jean-Pierre Timbaud (11e), Les Riverains de la Butte aux Cailles (13e), XVIe Demain (16e), DéCLIC 17-18 (8e, 9e, 17e et 18e), ADDM 18 (défense de Montmartre et du 18e), Vivre Secrétan (19e), Vivre les Buttes-Chaumont (19e), Association Antibruit de Voisinage, Les Droits du Piéton, HANDIRAIL (Association nationale des cheminots handicapés), Les Droits des non fumeurs, Association des paralysés de France, Association pour la prévention et l'action contre les bruits excessifs (APABE).